

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 1 / 15

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs R-3101

1.2. Identifizierte Verwendungen

Relevante identifizierte Verwendungen

Korrosionsschutz-Beschichtungsstoffe, entaromatisierte Lösemittel
Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Riedel GmbH
Straße: Staufener Straße 2
Postleitzahl/Ort: 79427 Eschbach
Land: Deutschland

Telefon: + 49 (0) 7664/50 99 00 0
Telefax: + 49 (0) 7664/50 99 00 99
E-Mail:
info@riedel-schmierstoffe.de

Auskunft gebender Bereich:

Büro: + 49 (0) 7664/50 99 00 0
E-Mail: info@riedel-schmierstoffe.de

1.4. Notrufnummer Europa

Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 / H226
STOT SE 3 / H336

Entzündbare Flüssigkeiten
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei
einmaliger Exposition

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit
verursachen.

Asp. Tox. 1 / H304

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die
Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

enthält:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208 Enthält Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.		Gew-%
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung		
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung		
919-857-5	01-2119463258-33		
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2%		70 - 100
649-327-00-6	Aromaten Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336		
939-717-7	01-2119980985-16		
1474044-79-5	Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat) Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319		1 - 3
203-961-6	01-2119475104-44		
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol		1 - 3
603-096-00-8	Eye Irrit. 2 H319		
263-093-9	01-2119488992-18		
61789-86-4	Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%) Skin Sens. 1B H317		0,1 - 1
263-093-9	01-2119488992-18-xxxx		
61789-86-4	Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300		0,1 - 1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

BEI EINATMEN: Das Gemisch kann akute Reizungen und/oder Sensibilisierung der Atemwege verursachen, die zu einem Engegefühl im Brustkorb, Kurzatmigkeit und asthmatischen Beschwerden führen. Wiederholtes Einatmen kann zu dauerhaften Atemwegserkrankungen führen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Längerer oder wiederholter Kontakt mit der Zubereitung kann zu Reizungen der Schleimhäute und der Haut wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung usw. führen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. BEI VERSCHLUCKEN: Verschlucken kann zu Übelkeit, Schwäche und zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Substanz, organisch

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein.

Technische Maßnahmen

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Dämpfe können sich über große Distanzen ausbreiten und durch Zündquellen zur Zündung, zum Flammenrückschlag oder zur Explosion gebracht werden. Brandklasse DIN EN 2: B (Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 20 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 3 Entzündbare Flüssigkeiten

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 4 / 15

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 67 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 100,5 mg/m³; 15 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

EG-Nr. 263-093-9 / CAS-Nr. 61789-86-4

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 5 mg/m³

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 20 mg/m³

Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

EG-Nr. 263-093-9 / CAS-Nr. 61789-86-4

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 5 mg/m³

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 20 mg/m³

Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

INDEX-Nr. 649-327-00-6 / EG-Nr. 919-857-5 / CAS-Nr. 64742-48-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 208 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 871 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 125 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m³

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Arbeitnehmer:

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,25 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 10 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 50,6 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 34 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 34 mg/m³

PNEC:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 3,9 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 4 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,4 mg/kg

PNEC, Boden: 0,4 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes

Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei anderen Tätigkeiten muss, wenn die lokale und Raumabsaugung nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. (siehe Persönliche Schutzausrüstung.) Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Filtertypen: A, B, E, K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 mL/m³ (0,1 Vol.-%); Klasse 2 = 5000 mL/m³ (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 mL/m³ (1,0 Vol.-%).

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) / FKM (Fluorkautschuk) Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Geeigneter Handschuhtyp: EN ISO 374

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Aussehen:

Flüssig

Farbe:

hellbraun

Geruch:

Kohlenwasserstoffe, aliphatisch

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C::

nicht anwendbar

Methode: --

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich:

130 °C

Methode: --

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Flammpunkt:

> 35 °C

Methode: DIN 51755 Teil 1

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit (s):

nicht bestimmt

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze:

0,6

Methode: DIN EN 1839

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Obere Explosionsgrenze:

7

Methode: DIN EN 1839

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Dampfdruck bei 20 °C::

3 mbar

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 6 / 15

Methode: --
Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Dampfdichte:
Dichte bei 15 °C::

nicht bestimmt
0,811 g/cm³
Methode: ASTM D 7042

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:

unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur:

201 °C

Methode: --
Quelle: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt

Viskosität bei 20 °C:

2,2 mm²/s
Methode: ASTM D 7042

Explosive Eigenschaften:

Bemerkung: nicht explosionsgefährlich. Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Brandfördernde Eigenschaften:

Bemerkung: Nicht oxidierend.

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Ruß, Substanz, organisch----

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 1,9 mg/l (4 h)

Methode: EPA OPP 81-3 (Acute inhalation toxicity)

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 7 / 15

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Der inhalative LC50 (Ratte/4h) konnte nicht bestimmt werden, weil bei der maximalen Sättigungskonzentration keine Todesfälle bei den Ratten beobachtet werden konnten.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

oral, LD50, Ratte: > 2500 mg/kg

Methode: CFR Title 21, para. 191.1

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 10000 mg/kg

Methode: CFR Title 21, para. 191.10

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4,5 mg/l (4 h)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Der inhalative LC50 (Ratte/4h) konnte nicht bestimmt werden, weil bei der maximalen Sättigungskonzentration keine Todesfälle bei den Ratten beobachtet werden konnten.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 1,9 mg/l (4 h)

Methode: EPA OPP 81-3 (Acute inhalation toxicity)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Der inhalative LC50 (Ratte/4h) konnte nicht bestimmt werden, weil bei der maximalen Sättigungskonzentration keine Todesfälle bei den Ratten beobachtet werden konnten.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4951 mg/l (4 h)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

oral, LD50, Ratte: 3305 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 2764 mg/kg

oral, LD50, Maus: 2410 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Haut, Kaninchen

Methode: OECD 404

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; leicht reizend, aber nicht einstuferrelevant.

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Haut, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2500 (Acute Dermal Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augen, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2400 (Acute Eye Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Haut, Kaninchen

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 8 / 15

Methode: CFR Title 21, para. 191.11

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Verursacht Hautreizungen.
Augen, Kaninchen

Methode: EPA OTS 798.4500 (Acute Eye Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Verursacht schwere Augenreizung.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

Haut, Kaninchen

Methode: OECD 404

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Haut, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2500 (Acute Dermal Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augen, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2400 (Acute Eye Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Haut (4 h)

leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Augen: Bewertung Flüssigkeitsspritzer können zu Augenreizungen führen.

leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Haut (4 h)

leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Augen: Bewertung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Haut, Meerschweinchen:

Methode: OECD 406

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Sensibilisierend

Haut, Maus:

Methode: OECD 429

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Sensibilisierend

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Haut, Meerschweinchen:

Methode: EPA OPP 81-6 (Skin Sensitisation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

Haut, Meerschweinchen:

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Haut: ; Bewertung Bisher keine Symptome bekannt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Haut, Meerschweinchen.: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, B.6 (Maximierungstest)

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 9 / 15

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 471 (Ames Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Methode: OECD 415

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 476

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 471 (Ames Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Methode: OECD 422

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 473 (Mammalian chromosome aberration test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 476

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 471 (Ames Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Methode: OECD 415

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 476

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Keimzellmutagenität; Bewertung Ames-Test negativ.

Methode: OECD 471 (Ames Test)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Keimzellmutagenität; Bewertung Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

WEDOLIT AS 2251

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)
Methode: OECD 407

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Dermale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)
Methode: OECD 410

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhalative spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: 50 mg/m³ (28 d)
Methode: OECD 412

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: 95 mg/kg KG/Tag (28 d)
Methode: OECD 422

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: 100 mg/kg KG/Tag (90 d)
Methode: OECD 408

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)
Methode: OECD 407

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Dermale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)
Methode: OECD 410

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhalative spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL:, Ratte: 50 mg/m³ (28 d)
Methode: OECD 412

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

WEDOLIT AS 2251

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Aspirationsgefahr; Bewertung Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 11 / 15

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Fischtoxizität, LC50, Cyprinodon variegatus (Edelsteinkärpfling): > 10000 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/l (48 h)

Methode: EPA OTS 797.1300 (Aquatic Invertebrate Acute Toxicity Test, Freshwater Daphnids)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/l (72 h)

Methode: EPA OTS 797.1050 (Algal Toxicity, Tiers I and II)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bakterientoxizität, LC50, Belebtschlamm: > 10000 mg/l

Methode: OECD 209/ ISO 8192/ EWG 88/302/V C.11

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fischtoxizität, LD50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): > 1000 mg/l (96 h)

Methode: EPA OTS 797.1400 (Fisch Acute Toxicity Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Fischtoxizität, LC50, Cyprinus carpio (Karpfen): > 0,28 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Die höchste erreichbare Konzentration im Testmedium.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 0,27 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Die höchste erreichbare Konzentration im Testmedium.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1,2 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Extrapolation; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

Fischtoxizität, LC50, Cyprinodon variegatus (Edelsteinkärpfling): > 10000 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/l (48 h)

Methode: EPA OTS 797.1300 (Aquatic Invertebrate Acute Toxicity Test, Freshwater Daphnids)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/l (72 h)

Methode: EPA OTS 797.1050 (Algal Toxicity, Tiers I and II)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bakterientoxizität, LC50, Belebtschlamm: > 10000 mg/l

Methode: OECD 209/ ISO 8192/ EWG 88/302/V C.11

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fischtoxizität, LD50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): > 1000 mg/l (96 h)

Methode: EPA OTS 797.1400 (Fisch Acute Toxicity Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 12 / 15

Fischtoxizität, LC50 (96 h) Bewertung Unschädlich für Fische bis zur geprüften Konzentration.
Daphnientoxizität, EC50 (48 h) Bewertung Unschädlich für Wasserflöhe bis zur geprüften Konzentration.
Algentoxizität, ErC50 Bewertung Unschädlich für Algen bis zur geprüften Konzentration.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 1300 mg/l (96 h)
Statische Methode
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/l (48 h)
Methode: 92/69/EWG, Anhang V, C.2
Statische Methode
Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/l (96 h)
Statische Methode
Bakterientoxizität, EC50: 225 mg/l
Statische Methode

Langzeit Ökotoxizität

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 2,2 mg/l (21 d)
Methode: OECD 211
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Fischtoxizität, LC50 (96 h) Bewertung unschädlich für Wasserorganismen bis zur geprüften Konzentration

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: $\geq 10 - \leq 100\%$)

Biologischer Abbau: 8 % (28 d)
Methode: OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 8,6 % (28 d)
Methode: OECD 301F / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-D
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 1,5 % (28 d)
Methode: OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.
Biologischer Abbau: 14 % (29 d)
Methode: OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300

Biologischer Abbau: 8 % (28 d)
Methode: OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 8,6 % (28 d)
Methode: OECD 301F / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-D
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 1,5 % (28 d)
Methode: OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C
Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Biologischer Abbau: Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biologischer Abbau: 89 % 93 (28 D)
Methode: OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F
Biologischer Abbau: 100 % (28 D)
Methode: OECD 302B/ ISO 9888/ EEC 92/69/V, C.9.
Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 13 / 15

Bei sachgerechter Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)::

nicht bestimmt

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB):: Bewertung nicht bestimmt

AOX: Bewertung keine/keiner

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Bewertung Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

log Koc:: 5,24

Methode: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Bewertung nicht relevant

Das Produkt ist leicht flüchtig.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Fische: 3,16

Methode: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)

12.4. Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Abfallschlüssel Produkt:

140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3295

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.

(Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten)

Seeschifftransport (IMDG):

HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.

(HYDROCARBONS, C9-C11, n-ALCANES, ISOALCANES, CYCLICS, < 2% AROMATICS)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Hydrocarbons, liquid, n.o.s.

(HYDROCARBONS, C9-C11, n-ALCANES, ISOALCANES, CYCLICS, < 2% AROMATICS)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Druckdatum 28.04.2020
Version 000002-0000

R-3101
Bearbeitungsdatum 28.01.2020
Ausgabedatum 21.09.2018

11111 DE
Seite 14 / 15

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar
Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-D

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC - Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 637,0

VOC-Gehalt (in g/L) gemäß 31.BImSchV - Deutschland

Nationale Vorschriften

Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel): 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
919-857-5	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <	01-2119463258-33
64742-48-9	2% Aromaten	
939-717-7	Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)	01-2119980985-16
1474044-79-5		

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Druckdatum 28.04.2020 R-3101 Bearbeitungsdatum 28.01.2020 11111 DE
Version 000002-0000 Ausgabedatum 21.09.2018 Seite 15 / 15

203-961-6 112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	01-2119475104-44
263-093-9 61789-86-4	Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)	01-2119488992-18
263-093-9 61789-86-4	Petroleumsulfonate, Calciumsalze, TBN > 300	01-2119488992-18-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226 Asp. Tox. 1 / H304	Entzündbare Flüssigkeiten Aspirationsgefahr	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Skin Sens. 1B / H317	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Datenquellen:

Auf der Basis von Prüfdaten. Berechnungsmethode.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.